

# Satzung des Kleingärtnervereins Schwerin - Nord e.V.

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Kleingärtnerverein Schwerin - Nord e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Schwerin. Die Postanschrift ist die Adresse des jeweiligen Vorsitzenden.
- (3) Der Verein ist beim Amtsgericht Schwerin unter der Nummer 208 im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Er ist Mitglied des "Kreisverband der Gartenfreunde Schwerin e.V.". Der Verein ist identisch mit der ehemaligen "Kleingartensparte Schwerin - Nord" des VKSK (Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter) und somit gleiche Rechtspersönlichkeit.
- (5) Gerichtsstand ist Schwerin.
- (6) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr

## § 2

### Zweck und Ziel des Vereins

1. a) Der Verein organisiert als Zwischenpächter die Nutzung der Kleingartenanlage in der Schweriner Nordstadt (Lagebezeichnung: An der Chaussee 21, 19055 Schwerin) auf der Gemarkung Groß Medewege Flur 2 durch seine Mitglieder auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) und des Zwischenpachtvertrages mit dem Kreisverband der Gartenfreunde Schwerin e.V.  
Für das Nutzungsrecht an der Bodenfläche schließt er mit seinen Mitgliedern Kleingartenpachtverträge ab.
  - b) Er setzt sich für die Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere der Kleingärtnerei, auf der Grundlage des BKleingG und der Abgabenordnung sowie für die dauerhafte Erhaltung der Kleingartenanlage und ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns ein.  
Näheres dazu regelt eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Kleingartenordnung.
  - c) Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral und ungebunden. Unvereinbar sind Kontakte mit extremistischen Parteien und ihren Ablegern sowie zu verfassungsfeindlichen Organisationen sowie deren Vertretern.
  - d) Er fördert unter Beachtung des Grundsatzes der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit den Umweltschutz und die Naturverbundenheit.
  - e) Die Tätigkeit der Mitglieder in den Kleingärten dient der nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung, der Entspannung und dem körperlichen Bewegungsausgleich zur Förderung der Gesundheit.
  - f) Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der gesamten Gartenanlage einschließlich der Erhaltung des Vereinsheimes, an der Erringung von Fachwissen sowie für ein gemeinschaftliches Miteinander.
2. a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des BKleingG und des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
  - b) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche oder auf die Erzielung von Gewinn gerichtete Ziele.
  - c) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.  
Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vorstandes und Mitglieder des Vereins, die im Auftrage des Vorstandes gemäß Satzung §9(6) Aufgaben wahrnehmen, können eine pauschale Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG in angemessener Höhe erhalten. Über die Höhe der Entschädigung der Vorstandmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung, nach Antragstellung des Vorstandes. Über die der beauftragten Mitglieder der Vorstand.

- d) Die Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere für den Ausbau und die Unterhaltung seiner Kleingartenanlage, verwendet.
3. Der Verein wird seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten fachlich beraten, betreuen und schulen.

### § 3

#### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder volljährige Bürger der Bundesrepublik Deutschlands mit Wohnsitz in der Stadt Schwerin oder der näheren Umgebung werden, der nicht aus einem anderen Kleingärtnerverein ausgeschlossen wurde und sich im Sinne dieser Satzung betätigen will durch:
  - a) praktische Kleingartenarbeit nach Abschluss des entsprechenden Kleingarten-Pachtvertrages,
  - b) Förderung und Unterstützung des Kleingartenwesens.
2. Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem Anderen überlassen werden.
3. Eine mit einem Mitglied im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Person kann gleichfalls Mitglied werden. Sie ist beitragsfrei, wenn der andere Partner Mitglied und Pächter ist.
4. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Eine Selbstauskunft kann zur Beurteilung des Antrages gefordert werden.
5. Die Mitgliedschaft wird nach Zustimmung des Vorstandes und unterschrittlicher Anerkennung der Satzung, Zahlung der Aufnahmegebühr und Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrages durch den Antragsteller wirksam. Bei Mitgliedschaft ab 1.Juli eines Jahres ist der halbe Beitrag zu zahlen.
6. Mitglieder des VKSK, die in der „Sparte Schwerin-Nord“ organisiert waren, wurden bei Umbildung der Sparte zum Verein Mitglied des Vereins.

### § 4

#### Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied genießt das aktive und passive Wahlrecht im Verein.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Anträge und Vorschläge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung einzureichen sowie einen Antrag zur Nutzung einer Kleingartenparzelle zu stellen.

### § 5

#### Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) diese Satzung, den Kleingartenpachtvertrag und die Kleingartenordnung einzuhalten und nach deren Grundsätzen sich innerhalb des Vereins zu betätigen,

- b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes einzuhalten und aktiv für deren Erfüllung zu wirken,
- c) Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Kreisverband und Beschlüssen der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes oder aus der Nutzung einer Kleingartenparzelle ergeben, nach Aufforderung zum gesetzten Zahlungstermin in einem Betrag zu entrichten,
- d) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Vorstand.  
Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten,
- e) eine Änderung des Namens oder der Wohnanschrift dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Wurde dieses nicht beachtet, gilt der versuchte Postzugang bei der letzten mitgeteilten Adresse als zugestellte Postsendung.  
Durch nicht gemeldeten Wohnungswechsel dem Verein entstandene Kosten trägt das Mitglied.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet:
  - a) durch freiwilligen Austritt,
  - b) durch Ausschluss
  - c) durch Streichung oder
  - d) durch Tod.
2. Zum freiwilligen Austritt aus dem Verein ist das Mitglied grundsätzlich berechtigt. Ein Austritt ist zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung hat mit Begründung in Schriftform zu erfolgen und ist bis zum 30. 06. desselben Jahres beim Vorstand schriftlich einzureichen.  
In begründeten Einzelfällen kann von diesen Terminen im beiderseitigen Einvernehmen abgewichen werden.
3. Ausschließungsgründe können sein:
  - a) Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verein wenn die Voraussetzungen zur Kündigung des Kleingartenpachtvertrages nach den §§ 8 und 9 Absatz 1, Ziffer 1 BKleingG erfüllt sind.
  - b) Schuldhaftes Fortsetzen einer nicht kleingärtnerischen Nutzung der Parzelle oder Wiederholung anderer erheblicher Verletzung von Pflichten, die sich aus dieser Satzung, dem Pachtvertrag oder aus der Kleingartenordnung ergeben und trotz schriftlicher Abmahnung keine Abhilfe erfolgt.
  - c) Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen.  
Wenn das Mitglied mit dem Beitrag oder anderen finanziellen Verpflichtungen nach § 5 Abs. c) und d) länger als drei Monate in Verzug ist und die Forderung nicht innerhalb von einem Monat nach nochmaliger schriftlicher Aufforderung erfüllt.
  - d) Schwerwiegende Pflichtverletzungen des Mitgliedes oder von ihm auf der Parzelle geduldeter Personen, insbesondere eine nachhaltige Störung des Friedens in der Gemeinschaft, eine vorsätzliche Schädigung des Vereinsvermögens, der Vereinsinteressen oder ein rücksichtsloses Verhalten ( z.B. Tötlichkeiten oder deren Androhung) gegenüber anderen Mitgliedern oder dem Vorstand.
  - e) Wenn bei Stellung des Aufnahmeantrages durch das Mitglied verschwiegen wurde, dass es aus einem anderen Kleingartenverein ausgeschlossen wurde oder ihm der Kleingarten-Pachtvertrag mit einem anderen Kleingartenverein wegen seines Verschulden rechtswirksam gekündigt worden ist.
4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung.  
Über den beabsichtigten Ausschluss ist das betroffene Mitglied zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Gründe zu informieren und zu dieser Vorstandssitzung einzuladen.  
Dem Mitglied steht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe das Recht zu, gegen den Ausschluss schriftlich im gleichen Verfahren Einspruch zu erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, kann der Betroffene seinen Einspruch vor einer Mitgliederversammlung begründen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

5. Streichungsgründe können sein, wenn das Mitglied seinen Wohnsitz um mehr als 50 km vom Sitz des Vereines verlegt und / oder mehr als ein Jahr sämtliche Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft ruhen lässt und diese auch nach schriftlicher Mahnung nicht wieder aufnimmt.
6. Über die beabsichtigte Streichung entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Über die beabsichtigte Streichung ist das betroffene Mitglied zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Gründe zu informieren und zu dieser Vorstandssitzung einzuladen. Diese Pflicht gilt auch dann als erfüllt, wenn die Sendung des Vorstandes an die letzte bekannte Adresse gerichtet war und als unzustellbar zurückkommt. Dem Mitglied steht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe das Recht zu, gegen die beabsichtigte Streichung schriftlich Einspruch zu erheben. Erfolgt keine Reaktion bzw. dem Einspruch wird nicht stattgegeben, wird durch den Vorstand endgültig entschieden.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden zugleich etwaige Ansprüche an das Vereinsvermögen. Besteht evtl. noch ein Nutzungsrecht an der Bodenfläche des Kleingartens (Pachtvertrag), dann hat dieser Pächter jährlich das 3-fache des sonst geltenden Mitgliedsbeitrages als Verwaltungsgebühr an den Verein zu zahlen. Die Kleingartenordnung und andere Beschlüsse, die die Pächter oder die die Nutzung der Parzelle betreffen, sind für den Pächter weiterhin bindend.
8. Darüber hinaus ist das ausscheidende Mitglied auch nicht befreit von der restlosen Erfüllung der finanziellen und sonstigen Verpflichtungen, die sich bis zur Beendigung der Mitgliedschaft, aus der Satzung oder anderen rechtsgültigen Verträgen und Beschlüssen ergeben.

## § 7

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) die Kassenprüfgruppe.

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist vom Vorstand in der Regel einmal im Jahr, mindestens jedoch alle 3 Jahre, einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort, -zeit und Tagesordnung. Die Einberufung kann während der Saison (1. Mai bis 30. Sept.) auch mit einer Frist von mindestens 4 Wochen durch Aushang in der Gartenanlage erfolgen.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Der Versammlungsleiter kann andere Vorstandsmitglieder mit der Leitung zu einzelnen Tagesordnungspunkten beauftragen.
4. Die Mitgliederversammlung, in der jedem Mitglied eine Stimme zusteht, ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

5. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) die Entgegennahme und Bestätigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes, des Berichtes über die Kassenprüfung sowie sonstige Tätigkeitsberichte,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Anzahl der Gemeinschaftsstunden bzw. der Höhe von Ersatzbeträgen und anderer Geldforderungen,
  - d) die Wahl zum Vorstand,
  - e) die Wahl der Kassenprüfgruppe,
  - f) die Beschlussfassung über Anträge (einschl. endgültigen Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 4 dieser Satzung),
  - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  
6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.  
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit keine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist.  
Abstimmungen erfolgen offen durch Erheben der Hand.  
Stimmenthaltung gilt als Nichtabgabe der Stimme. Es zählen nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.  
Bei Wahlen ist die Wahlordnung des Vereins einzuhalten.  
Weitere ergänzende Details zur Durchführung der Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung regeln.
  
7. Satzungsänderungen benötigen eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Durch Satzungsänderungen dürfen die Bestimmungen des General - und Zwischenpachtvertrages nicht beeinträchtigt werden.
  
8. Die Auflösung des Vereins benötigt die Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder.  
Findet sich zur Auflösung des Vereins eine solche Mehrheit nicht, genügt auf einer neu einzuberufenden Mitgliederversammlung die satzungsändernde Mehrheit.
  
9. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit Begründung schriftlich spätestens 7 Tage vor ihrem Termin beim Vorstand einzureichen.
  
10. Die satzungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Pächter verbindlich. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
  
11. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen; sie haben kein Stimmrecht.
  
12. Vertreter des Kreisverbandes und des Landesverbandes sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

## § 9

### Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind  
der / die Vorsitzende und  
der / die stellvertretende Vorsitzende.  
Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.  
Im Innenverhältnis ist jedoch grundsätzlich der Vorsitzende berechtigt, der stellvertretende Vorsitzende nur dann, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Dem Vorstand gehören in der Regel weiterhin an:

- a) der / die Schriftführer / in,
- b) der / die Finanzbeauftragte und
- c) mindestens ein / e Beisitzer / in bzw. Fachberater / in.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.  
Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung einzel und ins Amt gewählt. Weitere Details regelt die Wahlordnung des Vereins.  
Der Wahlvorgang richtet sich nach der Wahlordnung des Vereins.  
Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben.  
Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern aus persönlichen Gründen kann sich der Vorstand selbst durch Zuwahl neuer Mitglieder ergänzen, diese sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl als Vorstandsmitglied vorzuschlagen.
3. Dem Vorstand obliegen insbesondere:
  - a) Besorgung aller Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
  - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Absicherung der Durchführung ihrer Beschlüsse,
  - c) Anordnung und Vergabe von Gemeinschaftsleistungen.
4. Der Vorstand tritt 3-bis 4-mal im Jahr und nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem einladenden Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, noch drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst.  
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Der Vorstand hat das Recht, Kommissionen und Beauftragte zu berufen. Diese wirken beratend.  
Er kann Mitglieder zur Klärung von Vereinsangelegenheiten zur zeitweiligen Teilnahme an Vorstandssitzungen auffordern.  
Ebenso können Mitglieder besondere, den Verein betreffende Probleme, Vorschläge und Anträge nach vorhergehender Abstimmung unmittelbar auf der Vorstandssitzung vorbringen.
7. Der Vorstand kann Anerkennungen für langjährige Mitglieder und besondere Leistungen von Mitgliedern für den Verein festlegen.
8. Über die Sitzungen des Vorstandes bzw. seiner Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
9. Der Vorstand und die von ihm berufenen Kommissionen und Beauftragten arbeiten ehrenamtlich. Ihnen sind jedoch bei Auftragserteilung durch den Vorstand besondere Auslagen und angefallene Kosten zu ersetzen.
10. Ein Mitglied des Vorstandes haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.  
Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern.
11. Ist ein Mitglied des Vorstandes einem anderen zum Ersatz in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann es vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.  
Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 10

Kassenprüfgruppe

1. Von der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren zu wählen. Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins, die Kassenprüfer dürfen jedoch nicht Mitglied des Vorstandes sein.
2. Sie sind nur der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig, sie unterliegen keiner Beaufsichtigung durch den Vorstand. Sie sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
3. Die Kassenprüfer haben ungeachtet des Rechtes zu unvermuteten Prüfungen, die sich auf Stichproben beschränken können, nach Ablauf des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Finanzwirtschaft zu prüfen. Die Prüfungen haben sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu erstrecken, über das Ergebnis ist der Vorstand zu informieren.
4. Vor einer Mitgliederversammlung mit Neuwahl des Vorstandes ist eine Gesamtprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem Prüfbericht zusammenzufassen, zu unterschreiben und der Mitgliederversammlung vorzutragen.
5. Bei ordnungsgemäßigem Prüfergebnis stellt die Prüfgruppe auf der Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 11

Finanzierung des Vereins und Kassenführung

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit sowie die Verpflichtungen gegenüber dem Kreisverband und der Kommune aus Pachtzins, Beiträgen, Umlagen und sonstiger Zahlungen (z.B. Ablösbeträge) seiner Mitglieder bzw. Pächter sowie Zuwendungen oder Spenden für gemeinnützige Zwecke.
2. Der Verein ist verpflichtet, termingemäß den festgelegten Pachtzins, die Mitglieds- und Haftpflichtbeiträge und andere Zahlungen an den Kreisverband sowie die Grundsteuer "A" an die Kommune zu entrichten.
3. Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zum 2 – fachen vom Mitgliedsbeitrag pro Garten betragen.
4. Der Finanzbeauftragte verwaltet die Finanzen nach den Grundsätzen der kleingärtnerischen und steuerlichen Gemeinnützigkeit. Einnahmen und Ausgaben sind vollständig, übersichtlich und nachprüfbar aufzuzeichnen. Einzelheiten der Kassen- und Buchführung sind in der Finanzordnung des Vereins geregelt.
5. In dem vor einer Mitgliederversammlung zu gebenden Geschäftsbericht. des Vorstandes ist auch über die finanzielle Situation des Vereins zu berichten.
6. Dem Kreisverband und dem Finanzamt sind bei gegebener Veranlassung ( z.B. bei der Überprüfung der Gemeinnützigkeit ) die Finanzierungsunterlagen sowie das Mitgliederverzeichnis auf Verlangen vorzulegen.
7. Der Verein haftet Dritten gegenüber nur mit seinem Vermögen.

## §12

### Schlichtungsverfahren

Zur Regelung bzw. Beilegung von Streitigkeiten

- a) zwischen Mitgliedern, die sich aus nachbarschaftlichen Beziehungen ergeben und die durch den Vorstand nicht beigelegt werden konnten oder
- b) zwischen Vorstand und Mitgliedern bzw. Verpächter und Pächtern, die sich aus Satzung, Pachtvertrag oder sonstigen vertraglichen Beziehungen ergeben, ist vor Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges die Möglichkeit zu prüfen, ob ein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden sollte.

Für unter b) genannte Fälle gilt:

Bei der vom Kreisverband eingerichteten Schlichtungsstelle, nach der dazu geltenden Verfahrensordnung.

## § 13

### Auflösung des Verein

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn hierzu die nach § 8 Abs. 8 erforderliche Mehrheit dafür stimmt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abgeltung berechtigter Forderungen der Mitglieder an den "Kreisverband der Gartenfreunde Schwerin e.V." oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden hat.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, falls die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

## § 14

### Bekanntmachungen des Vereins

Bekanntmachungen des Vereins können vom Vorstand durch Aushang in den Schaukästen der Gartenanlage erfolgen.

Erfolgt der Aushang während der Saison (1.Mai bis 30. September) länger als drei Wochen, dann gilt die Information als zugestellt.

Dies gilt auch für Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie unter den Bedingungen des § 8 Abs. 2 auch für die Einberufung einer Mitgliederversammlung.

## § 15

### Inkrafttreten

1. Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.01.2011 beschlossen.
2. Der Vorstand hat am 01.06.2011 die Änderung der Satzung in § 2 (Zweck und Ziel des Vereins) auf der Grundlage der Satzung §16 Abs. 2 (Verlangen Finanzamt) einstimmig beschlossen. Diese Fassung wurde notariell beglaubigt ins Vereinsregister am 29.11.2011 eingetragen.
3. Die Mitgliederversammlung hat am 08.02.2014 einer Satzungsänderung in der vorliegenden Form zugestimmt.

Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ungültig sein, bleiben die anderen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung soll eine dem Willen des Vereins und den gesetzlichen Bestimmungen nach entsprechende Regelung wirksam werden.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, unwesentliche Änderungen dieser Satzung und / oder Ergänzungen redaktioneller Art sowie solche, die vom Finanzamt bzw. der Aufsichtsbehörde für die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit oder dem Amtsgericht für die Eintragung des Vereins verlangt werden, selbst einstimmig zu beschließen.  
Die Mitglieder sind darüber unverzüglich zu informieren.
3. Dem Kreisverband ist eine Ausfertigung der registrierten Satzung zu übergeben.

Kleingärtnerverein  
Schwerin-Nord e.V.

Schwerin, den 19.02.2014

Horst Stadtaus  
Vorsitzender